

Bereitstellungstag: 28.08.2017

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) "Gatteräcker – Süd, Teil 1" Radolfzell Liggeringen und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Hier: Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans Umwidmung einer Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche „Gatteräcker Süd,, in eine gewerbliche Baufläche

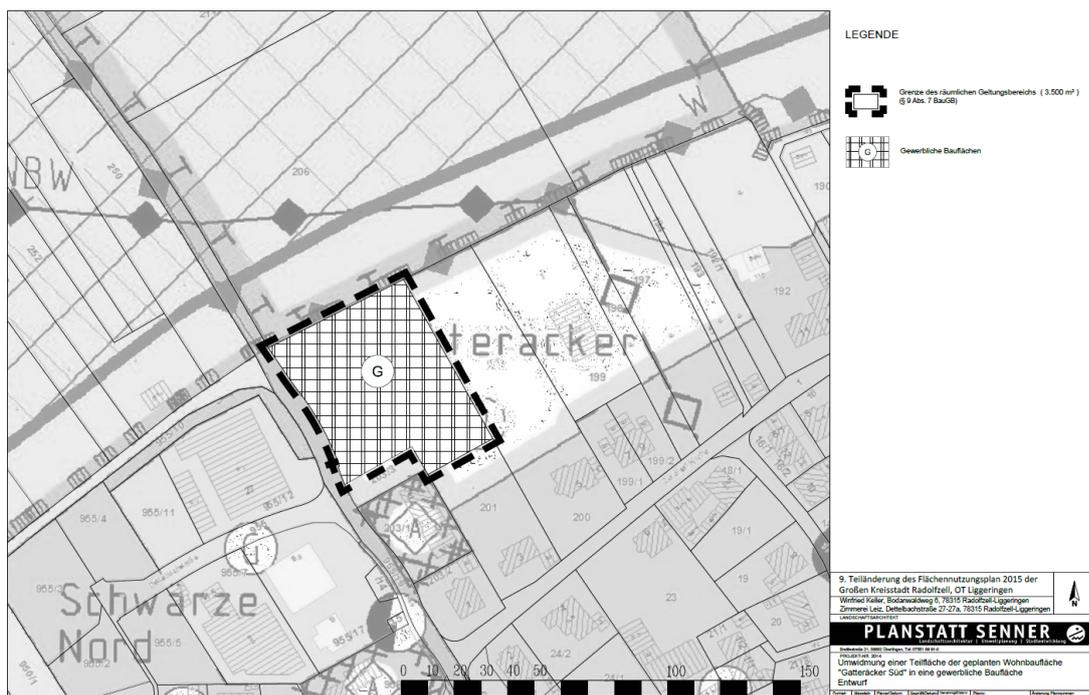
Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat am 08.11.2016 in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.09.2016 beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan inklusive Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Flächennutzungsplanänderung am 26.07.2017 mit Aktenzeichen 21-2511.1-3 genehmigt.

Ebenfalls hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 08.11.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gatteräcker – Süd, Teil 1“ in der Fassung vom 21.09.2016 und den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 27.06.2016 nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan inklusive Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt östlich der Dettelbachstraße (K6100) am Ortsausgang Richtung Bodman. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 21.09.2016.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung inklusive Umweltbericht sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan inklusive Begründung und Umweltbericht in der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und die örtlichen Bauvorschriften – „Gatteräcker – Süd, Teil 1“ Radolfzell Liggeringen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 31.08.2017
gez. Martin Staab, Oberbürgermeister